

Kreis-



Blatt.

Vier und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Sonnabend den 27. Juli 1850.

Stück 8.

War das Zufall, oder Gottes Fügung?

Der Bürger K. in M. war einem Handelsmanne 200 Thlr. für gelieferte Materialien schuldig, behauptete aber dreist, ihm bereits vor zehn Monaten die Schuld in Gegenwart seiner Frau entrichtet zu haben. Der Handelsmann besteht indeß auf seiner Forderung und es kommt zur Klage. Im Termine behauptet nun der Bürger K., er habe das Geld bezahlt, habe aber keine Quittung darüber erhalten, weil der Kläger gerade durch eine böse Hand am Schreiben gehindert, die Frau aber des Schreibens überhaupt unkundig gewesen sei. Uebrigens sei ihm dies auch ganz einerlei gewesen, da er sich früher selten über gemachte Zahlungen von ihm habe quittiren lassen. Auch traue er dem Kläger nicht zu, daß er ihm zumuthe, zwei Mal zu bezahlen; es sei aber leicht möglich, daß er, vor dem Augenblick daran behindert, bei seinen weitläufigen Geschäften es später im Buche anzuthun vergessen habe. Kläger giebt zu, in dieser Zeit eine böse Hand gehabt zu haben, die ihn am Schreiben gehindert hätte, auch daß der Verklagte früher öfters Zahlungen an ihn gemacht habe, ohne darüber eine Quittung verlangt zu haben, ja, das sich Letzterer einige Mal geweigert habe, eine solche von ihm anzunehmen, indem er gesagt habe: „Wozu des Wisches? ich weiß, daß ich es mit einem reellen Manne zu thun habe, der nicht noch einmal fordere, was er schon erhalten; allein die 200 Thlr. habe K. nicht bezahlt. Da die Frau des Klägers, ohnedieß keine gerichtlich zulässige Zeugin, vor einigen Wochen gestorben ist und in Ermangelung anderer Beweismittel, wird dem Verklagten der Eid zugeschoben und dieser erklärte sich bereit, ihn zu leisten. Das sollte nun am 2. Juni dieses Jahres geschehen. Schon früh hatten sich an diesem Tage eine Menge Menschen vor dem Kreisgerichte eingefunden, um der Verhandlung beizuwohnen; denn man munkelte heimlich, sagte sich's wohl auch unter vier Augen laut: „Wenn der schwört, so schwört er gewiß falsch.“ Nach halb zehn Uhr verläßt der Bürger K. seine Wohnung, um aufs Gericht zu gehen, nachdem er noch vorher mit seinem Weichwater eine lange Unterredung gehabt hatte. Da er aber bereits eine Menge Neugierige auf der Straße sieht, biegt er in eine Seitengasse ein, um auf einem Umwege nach dem Kreisgerichte zu gelangen. Hier ist er kaum einige Schritte gesenkten Blickes gegangen, so sieht er ein zusammengebrochenes Papier auf dem Wege, in das allem Anscheine nach Geld gewickelt ist. Er bückt sich und hebt es auf und wirklich, er hatte sich nicht getäuscht. Indes der Fund schien einen eignen Eindruck auf ihn gemacht zu haben. Er blieb stehen, sah das entfaltete Blatt mit starren Blicken an, wurde roth bis über die Ohren und dann wiederum leichenbläß. War er vorher ganz langsam einhergeschritten, so daß man es ihm wohl

ansehen mochte, sein Gang sei ein schwerer, so schritt er jetzt, das Papier mit dem Gelde in der Hand, rasch vorwärts, als ob es der Ausführung eines guten Werkes gälte. Auf dem Gerichte angekommen, ließ er durch den Botenmeister dem Kreisrichter sagen, er wünsche ihn noch vor dem Termine unter vier Augen zu sprechen. Als er sich nun mit diesem allein befand, sagte er sichtlich ergriffen: „Geehrtester Herr Kreisrichter, ich war nahe daran, meine Seele mit einer doppelten Schuld, mit der Schuld eines Betruges und eines falschen Eides zu beschweren. Nicht Ihre Verwarnung im ersten Termine, nicht die Bitten meiner rechtschaffnen Frau, nicht meines Weichwaters eindringliche Rede vermochten mich von meinem bösen Vorsatze abzubringen. Was sie nicht vermochten, das hat dieses Blatt, daß ich auf dem Wege hieher fand, bewirkt.“ Bei diesen Worten, die er unter Thränen sprach, legte er das Blatt auf den Tisch und bat den Kreisrichter, mit seinem Gläubiger Rücksprache zu nehmen und ihn in seinem Namen zu bitten, er möge ihn sein hartnäckiges Leugnen nicht entgelten lassen, er möge vielmehr noch einige Monate Nachsicht haben, dann wolle er die Schuld bezahlen. Der Kreisrichter that es, der Gläubiger war's zufrieden, der Termin wurde aufgehoben und die neugierige Menge ging unbefriedigt nach Hause. Und was war das für ein merkwürdiges Papier, das eine solche Gemüthsumwandlung hervorgebracht hatte? Es war ein Blatt aus einem alten Predigtbuche, darauf waren die Worte zu lesen: „Gott verschworen — ewig verloren!“ War der Fund desselben Zufall oder Gottes Fügung? — n. —

Am 7. Juli Nachmittags ist in Paris der Luftschiffer Le Poitevin im Beisein einer unzähligen Menschenmenge vom Marsfelde auf einem gesattelten Pferde, das an seinem Ballen aufgehängt war, in die Luft gestiegen. Das Pferd war im Augenblicke des Abschiednehmens von der Erde sehr aufgeregert und schlug heftig aus. Allein kaum war der Ballon in der Luft, so verhielt sich das Pferd vollkommen ruhig und ließ die Beine wie gelähmt herunterhängen. Bald sahe man den Luftschiffer sein Pferd verlassen und eine Strickleiter hinaufsteigen, um den überflüssigen Ballast herunter zu werfen, dann wieder gewandt herabsteigen und sich auf sein Pferd setzen. Das Wetter war aber so stürmisch, daß er bald nach Osten zu hinter den Wolken verschwand. In der Nähe des Dorfes Grisi kam er wieder zur Erde, setzte sich auf sein Pferd und ritt nach Paris zurück. Nach seinen dort gemachten Mittheilungen war er mit reißender Schnelligkeit in eine Höhe geführt worden, wo sein Pferd in Folge des gestörten Gleichgewichts zwischen der innern und äußern Spannung der Luft einen beträchtlichen Blutverlust aus dem

Munde erlitten hatte. Er selbst empfand eine unerträgliche Kälte. Ueber den Wolken sahe er mehre Regenbogen und andere Erscheinungen der Brechung der Sonnenstrahlen. Beim Herunterkommen hatte er wegen des heftigen Sturmes die größte Mühe, Anker zu werfen, und wurde mit seinem Ballon eine ganze Stunde Wegs fortgerissen, bis er an einen Wald gerieth, wo er einen starken Eichenast erhaschte und bald Hilfe erhielt. Während dieser Zeit streifte das Pferd immerwährend bald Bäume bald Felder und fraß mit unglaublicher Begierde, wenn es beim Darüberhinstreifen Blätter oder Halme erfassen konnte.

Auch am 14. Juli ist derselbe wiederum auf seinem Pferde sitzend in die Luft gestiegen. Das heitere Wetter gestattete, denselben lange zu beobachten, wie er ruhig auf einem Pferde durch die Lüfte ritt. Le Poitevin ist ohne den geringsten Unfall gestern bei Triel (8 Stunden von Paris) wieder von seinem Auftritte auf der Erde angekommen. Er beabsichtigt, eine Reise nach Belgien, Holland und Deutschland zu machen. — Godard, ein anderer Luftschiffer, der gestern um 5 Uhr im Hippodrome in die Luft stieg, ist bei Lanterne in einem Fallschirme von seinem Ballon herabgestiegen, um von dort, wo ihn ein zweiter Ballon erwartete, sich von Neuem in die Luft zu begeben.

Durch einen Bubenstreich sonder Gleichen hätte am 15. Juli auf der thüringer Eisenbahn ein großes Unglück entstehen können. Als nämlich der letzte Zug von Eisenach her die Strecke zwischen Weisensfels und Merseburg durchfuhr, stand ein Mensch mit einem geladenen Gewehre an der Bahn und schien die Ankunft des Zugs zu erwarten. Sobald dieser in seine Schußlinie gekommen war, erhob er sein Gewehr, legte auf den Lokomotivenführer an und feuerte los. Nach dieser Heldenthat entfernte er sich eilig und entschwand den Blicken der Reisenden in den Getreidefeldern. Glücklicherweise muß er kein gewandter Schütze gewesen sein, der die Schnelligkeit des Zuges zu berechnen im Stande war; denn statt des Führers der Lokomotive traf er nur deren Tender. — Man denke sich, welches Unglück hätte entstehen können, wenn der Tollhändlerstreich geglückt wäre! (B. Kr.)

Im Schloßgarten-Theater ging am 22. d. M., unter der umsichtigen Direction des Herrn Krausnick, zum zweiten Male das neue Schauspiel: „Deborah“ befriedigend in Scene. Die Darsteller thaten ihr Möglichstes, um das Werk, das durch eine interessante spannende Handlung fesselt, angemessen und mit Erfolg auszuführen. Verdiente Beifallsbezeugungen wurden ihnen am Schlusse gespendet. Als nächste Novität wird uns Herr Krausnick das treffliche Lustspiel: „Rosenmüller und Finke“ vorführen. Wir wünschen dieser Vorstellung einen zahlreichen Besuch und machen die Theaterfreunde aus Ueberzeugung auf die Leistungen der Krausnick'schen Gesellschaft aufmerksam. A.

Am 9. Sonntag nach Trinitatis predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr stud. theol. Förster.
Stadtkirche: Vorm. Herr Diac. Hartung; Nachm. Herr Pastor Schellbach.

Abends 8 Uhr Bibelstunde in der Bürgerschule, Herr Diac. Hartung.
Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.
Altenerburger Kirche: Herr Pastor Kluge aus Burgliebenau.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Es sollen die Garlickchen-Rechte der innern Stadt und der Altenburg auf sechs Jahre, vom

1. October d. J. ab, öffentlich verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote ist auf den zweiten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, Termin anberaumt worden. Pacht Liebhaber wollen sich in unserm Stadtsecretariate einfinden. Auch kann daselbst von den Bedingungen Einsicht genommen werden.
Merseburg, den 22. Juli 1850.

Der Magistrat.

Licitation.

Die Herstellung der Geiselfußermauer von der Dammühle nach der Preußergasse zu soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir auf den neun und zwanzigsten Juli d. J., Vormittags um zehn Uhr, einen Termin anberaumt. Uebernehmer wollen sich im Stadtsecretariate einfinden. Die Bedingungen können daselbst von heute ab eingesehen werden.
Merseburg, den 22. Juli 1850.

Der Magistrat.

Sirtenhaus-Verkauf. Das Gemeindegirtenhaus zu Borbitz soll verkauft werden und steht ein Termin auf den 6. August, Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zu Poppitz an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die nähern Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Die Ortsbehörde.

Mehl-Verkauf.

In der Mühle zu Züschen ist von jetzt an amerikanisches Roggen- und Weizenmehl zu haben:

| | | | | | |
|--|---|------|---|------|---|
| feinstes Weizenmehl Nr. 0, Berl. Meße 4½ Egr., | | | | | |
| = | = | = 1, | = | = 4 | = |
| = | = | = 2, | = | = 3 | = |
| = | = | = 3, | = | = 2½ | = |
| Roggenmehl, | | | = | = 2 | = |

F. Eschenbach.

Montag den 29. d. M., Vormittags 9 Uhr, sollen mehrere unbrauchbar gewordene Zwingenpfähle an hiesiger Holzablage an den Meistbietenden verkauft werden.

Merseburg, den 25. Juli 1850.

Der Holzverwalter Payer.

Obstverpachtung.

Sonntag den 4. August d. J., Nachmittags um 2 Uhr, soll das der Gemeinde Oberlobicau gehörige Obst an Aepfeln, Birnen und Pflaumen, in der Gemeindegasse daselbst, mit Anzahlung der Hälfte des Pachtgeldes, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Oberlobicau, den 24. Juli 1850.

Der Ortsrichter Reinhardt.

Von jetzt ab wohne ich nicht mehr am Markt, sondern in der Delgrube in dem vormals Schlossermstr. Wittig-, jetzt Zeug- und Sägeschmiedemstr. Diebich'schen Hause, und bitte ein geehrtes Publikum ganz ergebenst, mir das seither geschenkte Vertrauen nicht zu entziehen, und mir auch in diesem neu bezogenen Lokal recht zahlreiche Aufträge und Bestellungen zugehen zu lassen, indem mein Bestreben gleich der Vorzeit reell und prompt zu bedienen sein wird.

Merseburg, den 20. Juli 1850.

W. Martini, Gutmachermstr.

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Dritte Dividenden-Vertheilung

pr. ult. December 1849.

An der laut Bilanz der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck vom 31. Decem-
ber 1849 ermittelten Dividende von

Gr. Mark 153,000. —

nehmen Theil die Actionaire mit Einem Viertel zum Betrage von Gr. Mark 38,250. — und alle bis ult.
December 1849 auf Lebenszeit mit einer Summe von zusammen Gr. Mark 7,041,983. 5 Schill. Versicherte
und zwar zu Drei Vierteln oder Gr. Mark 114,750. —

Die Letzteren participiren an der obigen Summe nach Verhältniß der versicherten Summe und der
Zahl der Jahre in welchen seit der letzten Dividendenvertheilung (pr. ult. December 1842) Prämie
gezahlt ist; und erhalten demnach von der Summe von Gr. Mark 114,750. —

| | | | | |
|--|-------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| die Versicherungen aus den Jahren 1828 bis incl. 1843 betragend: | | Gr. Mark 4,538,551. 7 Schill. | à 2,0265 % oder circa 2 % | Gr. Mark 91,973. 9 Schill. |
| aus dem Jahre 1844 betragend: | = = 283,481. 4 = | = 1,7370 = = | = 1 3/4 = = | = 4,924. 1 = |
| = = = 1845 = | = = 255,978. 2 = | = 1,4475 = = | = 1 1/2 = = | = 3,705. 5 = |
| = = = 1846 = | = = 437,118. 12 = | = 1,1580 = = | = 1 1/8 = = | = 5,061. 14 = |
| = = = 1847 = | = = 508,625. — = | = 0,8685 = = | = 7/8 = = | = 4,417. 7 = |
| = = = 1848 = | = = 594,091. 4 = | = 0,5790 = = | = 1/2 = = | = 3,439. 13 = |
| = = = 1849 = | = = 424,137. 8 = | = 0,2895 = = | = 1/4 = = | = 1,227. 15 = |
| | | Gr. Mark 7,041,983. 5 Schill. | | Gr. Mark 114,750. — Schill. |

Die Dividende für die von 1828 bis 1843 mit Gr. Mark 4,538,551. 7 Schill. Versicherten — à 2,0265 % Gr.
Mark 91,973. 9 Schill. betragend — gewährt, auf die nächsten vier Jahre vertheilt (Statute §§. 4., 31., 32.) für
jedes dieser nächsten 4 Jahre einen Prämien-Abzug

| | |
|--|-----------------------|
| von circa 23 % für die im Alter von 20 Jahren, | = = 19 = = = = = 30 = |
| = = 15 = = = = = 40 = | |
| = = 11 = = = = = 50 = | |
| = = 8 = = = = = 60 = | |

zu den Prämien-Ansätzen der 1. Tab. der Statute Versicherten.
Lübeck, den 1. Juli 1850.

J. Vermehren, General-Agent.

Die Inhaber aller auf Lebenszeit gezeichneten Policen der obigen Gesellschaft, soweit
solche Versicherungen der hiesigen Agentur angehören, werden hiedurch aufgefordert, unter Production der Police, den be-
treffenden Dividendenschein im Bureau der unterzeichneten Agentur gegen Empfangsbcheinigung entgegenzunehmen.

Die fernerhin alle 4 Jahre stattfindende Dividendenermittlung (ult. 1853, 1857 u. f. f.) gewährt allen auf
Lebenszeit Versicherten die Aussicht eines jährlichen Abzuges an der Prämie.

Es werden die Statute, die so eben eingetroffene Jahresrechnung und die obige Mittheilung über die dritte Di-
videndenvertheilung pr. ult. December 1849, die Druckschrift über Versicherungen von Militärpersonen, die Formulare zu
den erforderlichen Gesundheitsattesten unentgeltlich verabreicht, und die etwa gewünschten näheren Aufklärungen bereit-
willigst gegeben von

Merseburg, den 25. Juli 1850.

Leop. Meißner,

Agent der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Ed. Ichon in Bremen

expedirt fortwährend schöne, schnellsegelnde Schiffe zur Ue-
berfahrt für Auswanderer erbaut und eingerichtet, und zwar:
Nach Newyork und Baltimore regelmäßig am 1. und 15.
eines jeden Monats.
Nach New-Orleans vom 15. August anfangs ebenfalls
am 1. und 15. eines jeden Monats.
Nach Salveston in Texas am 1. September,
und ertheilt mein bevollmächtigter Agent, Herr **L. Meißner**
in **Merseburg** über die auf's billigste gestellten Preise
weitere Auskunft.

Logis-Vermiethung. In der Vorstadt Altenburg
am Schulplaze, Nr. 706. ist vom 1. October ab ein Logis
veränderungshalber zu beziehen.

Nachener und Münchener Feuer-Ver- sicherungs-Gesellschaft.

Die obige Gesellschaft übernimmt, durch Vermittelung
des Unterzeichneten, Versicherungen auf Gebäude und be-
wegliche Gegenstände aller Art. Die Garantien, welche die
Gesellschaft darbietet, ergeben sich aus der letzten in öffent-
licher General-Versammlung abgelegten Rechnung. Neben
dem Grundkapital von 3 Millionen Thalern, besteht eine
Reserve von Thlr. 1,422,808. Die Jahreseinnahme an
Prämien betrug Thlr. 901,613. An Versicherungen waren
in Kraft 482 Millionen Thaler.

Merseburg, den 25. Juli 1850.

C. W. Klingebell, als Agent.

Ab-
h in
von

mm-
den
den
a g s
adt-
elbst

haus
auf
opitz
Be-

e.
ches

hr,
hie-

hr,
eln,
bst,
im
an
ige

Alle Sorten Schreib- und Briefpapiere in großer Auswahl zu den billigsten Preisen in der Buch- und Papierhandlung von
Louis Garcke.

Sehr schöne Schreibpapiere zu den billigsten Fabrikpreisen in größern und kleinern Quantitäten für **Wiederverkäufer, Proben gratis, bei**
Louis Garcke.

Dr. Vorhardt's
aromatisch-medicinische
Kräuter-Seife,

chemisch untersucht und geprüft von dem Königl. Preussischen Geheimen Sanitätsrath und Stadt-Physikus **Dr. Natorp** in Berlin, sowie von vielen andern renommirten Aerzten und Chemikern.

Bei der so rühmlichst anerkannten Vortrefflichkeit der **Dr. Vorhardt'schen Kräuter-Seife** empfiehlt sich dieselbe mit bestem Rechte für jede Haushaltung und Toilette als das wirksamste und geeignetste Mittel gegen die so lästigen Hautauschläge, Sommersprossen, Finnen, gichtische und rheumatische Affectionen, Flechten, sowie gegen spröde, trockene und gelbe Haut und eignet sich namentlich auch als ein vorzügliches äußerliches Heilmittel bei krankhafter Reizbarkeit der Haut, Hautschwäche, die zu Erkältungen disponirt, bei manchen chronischen Hautkrankheiten, sowie zur Umstimmung der Schleimhautthätigkeit. Sie erweicht und reinigt die Haut, trägt zu ihrer Erfrischung und Stärkung sowohl durch rasche Zerstreung aller die Porenausdünstung hindernder Stoffe, als wie auch durch mittelbare Herstellung und Beförderung der für die Gesundheit so notwendigen freien Circulation in den äußersten Haargefäßen der Körperoberfläche wesentlich bei, verschönert und verbessert den Teint und erhält denselben bei fortgesetztem Gebrauch in frischem und belebtem Ansehen. Diese **Kräuter-Seife** eignet sich auch **ganz vorzüglich für Bäder** und wird zu diesem Zwecke mit dem besten Erfolge benützt.

Dr. Vorhardt's aromatisch-medicinische Kräuter-Seife wird in weißen mit grüner Schrift bedruckten und an beiden Enden mit nebenstehendem Stempel versehenen Packetchen à 6 Sgr. verkauft und ist in **Merseburg** nur allein ächt zu haben bei **Louis Garcke.**

Ein unentbehrliches Buch für Jedermann.

In der Buchhandlung von **Louis Garcke** ist vorrätzig:
Fremdwörterbuch, mit besonderer Berücksichtigung der fremden Ausdrücke, welche in Künsten und Gewerben, in der Gerichtssprache und in den Zeitungen vorkommen. Es enthält dieses Buch über **15,000** Fremdwörter und kostet nur **15 Sgr.**

Kaukasisches Insecten-Pulver,
das bewährteste Mittel gegen Wanzen, Motten, Flöhe, Blattläuse, Ameisen und dergl., erhielt in Commission und empfiehlt die Flasche zu **10 Sgr.** nebst Gebrauchszzettel
Gustav Lott am Markt.

NB. Durch das Räuchern mit dergl. Pulver auf einem warmen Bleche kann man das Zimmer schnell von allen Fliegen befreien. — Für Menschen ganz unschädlich. —

Theater in Lauchstädt.

Sonntag den 28. Juli: **Stadt und Land,** oder: **Onkel Sebastian aus Oberösterreich.** Originalposse mit Gesang in 3 Acten von Kaiser.

*** **Faustin, Herr Wolkrabe** vom Wiesbadener Hoftheater als letzte Gastrolle.

Tivoli-Theater in Merseburg.

Sonntag den 28. Juli 1850.

Der Kaldbrenner, Viederspiel in 1 Act; vorher: **Die Wunderkur,** Lustspiel. Anfang 4 Uhr. **II.** Vorstellung: **Deckel und Zwickel,** Posse mit Gesang in 4 Acten.

Montag: **Königs Befehl,** Lustspiel in 3 Acten.

Concert-Anzeige.

Sonntag den 28. Juli **Concert im Rischgarten.**
Anfang ¼ 4 Uhr Nachmittags. **Braun.**

Concert-Anzeige.

Dienstag den 30. Juli **Concert in Meuschan.**
Anfang ¼ 7 Uhr. **Braun.**

Einladung. Morgenden Sonntag findet ein Blumenfest im Augarten statt, wobei auch Tanzmusik gehalten wird. Anfang 4 Uhr. Der Darsteller des Festes ist **F. Schneider.** Entrée für Decoration des Saales à Person 1 Sgr. Es bittet um zahlreichen Besuch
Gastwirth **Grafel.**

Einladung.

Sonntag den 28. Juli ladet zum Sternschießen und Gesellschafts-Tänzchen mit Hornmusik ergebenst ein
Weller in Löpzig.

Gesucht wird ein Logis parterre, mit geräumiger Küche, womöglich mitten in der Stadt. Auskunft darüber Brühl Nr. 335. eine Treppe hoch, rechts.

Eine gesunde **gute Amme** vom Lande, deren Kind 2 bis 3 Monate alt, findet sogleich einen guten Dienst durch die Hebamme **Kapler** in Merseburg.

Dank. Dem Herrn Sanitätsrath **Dr. von Basedow** fühle ich mich zu öffentlichem Danke verpflichtet, für die unermüdete Sorgfalt und Thätigkeit, welche derselbe während meiner und meines verstorbenen Kindes Krankheit an den Tag gelegt hat. Möge ihn Gott noch lange zum Wohle der leidenden Menschheit erhalten.

Merseburg, den 25. Juli 1850.

Friedr. Benke, Maurer.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des **C. Jurk.** Druck und Verlag von **Kobitzschens Erben.**

Hierzu eine Beilage.

Schwurgerichts-Verhandlungen in Raumburg.

Die zweite Sache, die zur Verhandlung kam, war gegen den Buchdruckereibesitzer Ad. Müller aus Weissenfels. Zu seinem Vertheidiger hatte er den Referendar v. Seydewitz. Durch das Loos waren folgende Geschworne bestimmt: Deconom Kolbenach, Anspanner Pennewitz, Posthalter Vedemann, Fabrikant Schenke, Schulze Mühlberg, Mühlenbesitzer Schumann, Mühlenbesitzer Schmidt, Gerichtschöppe Bahnert, Kaufmann Carius, Graf v. Helledorff, Rentier Leitzer, Amtmann Eichel.

Die vom Referendar Thomas verlesene Anklage ging dahin, daß der Angeklagte in Nr. 38. des am 7. November v. J. ausgegebenen Blattes „der deutsche Wehrmann“ unter der Ueberschrift: die neuen Heldenthaten, die Streitigkeiten, welche vom 23. bis 28. October in Paderborn und Neuhaus zwischen Militair und Civil stattgefunden, mitgetheilt habe. In der Anklage wurde behauptet, daß diese Mittheilungen, im Vergleich mit den amtlichen Berichten, entstellte und erdichtete Thatsachen enthalten und war der Angeklagte durch das Königl. Kreisgericht zu Weissenfels auf Grund des §. 17. und 20. der Verordnung vom 30. Juni e. in Anklagestand versetzt.

Der Angeklagte erklärte sich auf die Frage des Präsidenten für Nichtschuldig, gab zwar zu, verantwortlicher Redacteur des Wehrmanns zu sein, den fraglichen Artikel in gedachtes Blatt aufgenommen zu haben, bestritt aber dafür verantwortlich zu sein, da derselbe aus der Urwählerzeitung von ihm entnommen worden sei. Ein Exemplar der Urwählerzeitung wurde überreicht, beide Artikel mit einander verglichen und dabei festgestellt, daß beide nicht vollkommen übereinstimmten, namentlich auch die Ueberschrift: „neue Heldenthaten,“ sich in der Urwählerzeitung nicht vorfand. Der Angeklagte bestritt ferner, daß in dem Artikel eine Verläumdung enthalten und die Thatsachen entstellte seien, erkannte aber die in der Anklageschrift gemachte Mittheilung der wahren Vorgänge als richtig an. Der Staatsanwalt führte hierauf aus, daß in dem Artikel sowohl eine Verläumdung enthalten, als auch darin entstellte und erdichtete Thatsachen vorgetragen wären, wodurch eine Störung des öffentlichen Friedens verursacht worden sei. Er beantragte daher, in beiden Punkten das Schuldig gegen den Angeklagten auszusprechen. Der Vertheidiger sprach für die Nichtschuld des Angeklagten und suchte namentlich darzuthun, daß selbst nach der Anklage die fraglichen Vorgänge in der Wirklichkeit schlimmer gewesen, als sie in dem Artikel geschildert würden. Sonach sei eine Entstellung der Thatsachen nicht vorhanden, ebensowenig aber auch eine Verläumdung und beantragte der Vertheidiger daher das Nichtschuldig. Nach gegebenem Resumé wurden gegen die Thatsagen Seiten des Staatsanwalts und Vertheidigers Erinnerungen gemacht. Der Gerichtshof beschloß Verbeibaltung der Fragen mit der vom Staatsanwalt beantragten Modification und lauteten dieselben:

I. Ist der Angeklagte schuldig, in dem unter dem Titel: „die neuen Heldenthaten“ in die Nr. 38. des von ihm redigirten, gedruckten und am 7. November 1849 ausgegebenen Blattes: „der deutsche Wehrmann“ aufgenommenen Aufsätze eine, die Angehörigen des Civilstandes im Staate zum Hass oder zur Verachtung gegen das Militair anreizende Schrift veröffentlicht zu haben?

II. Ist der Angeklagte Müller schuldig, in dem unter dem Titel: „die neuen Heldenthaten“ in die Nr. 38. des vorgedachten, von ihm redigirten und gedruckten Blattes aufgenommenen Aufsätze eine in Beziehung auf Offiziere oder Mannschaften des 3. Königl. Infanterie-Regiments unwahre Thatsachen verbreitende und dadurch diese Mannschaften in der öffentlichen Meinung dem Hass und der Verachtung aussetzende Schrift veröffentlicht zu haben?

Die erste Frage war von den Geschworenen mit mehr als 7 Stimmen, die zweite nur mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht. Der Gerichtshof zog sich deshalb zurück und trat auch bei der zweiten Frage dem Ausspruch auf Schuldig bei. Der Staatsanwalt beantragte hierauf gegen den Angeklagten 3 Monat Gefängniß und Verlust der National-Cocarde. Der Vertheidiger führte aus, daß, da die Absicht der Verleumdung fehle, der Angeklagte nicht strafbar sei. Der Gerichtshof zog sich zurück und erkannte wegen Theilnahme an der versuchten Störung des öffentlichen Friedens und der Verläumdung auf 6 Wochen Gefängniß, Verlust der National-Cocarde und Tragung der Untersuchungskosten.

Am 10. Juli führte der Appellationsgerichtsrath Schmalzing den Vorsitz. Beim Beginn der Sitzung wurden die erneuerten Entlassungsgefuche des Mühlenbes. Eisenschmidt und Posthalter Vedemann, wegen Schwerhörigkeit nach Anhörung des Staatsanwalts für begründet erachtet. Auf der Anklagebank erschien der Kürschnermstr. Johann Friedrich Hünniger aus Schkeuditz, Vater von 3 Kindern und Wehrmann 2. Aufgebots. Zu seinem Vertheidiger hatte er den Rechtsanwalt Götz. Zu Geschworenen wurden durch das Loos bestimmt: Reg.-Sec. Grins, Kaufmann Carius, Anspanner Pennewitz, Deconom Kolbenach, Lotterie-Einnehmer Kieselbach, Oberförster Mechow, Rittergutsbes. Löwe, Schenk-wirth Krieg, Rentier Leitzer, Oberförster Goldmann, Dr. Woppisch, Rittergutsbes. Franke. Der Gerichtschreiber Ref. Voigt verlas die Anklage, welche dahin ging, daß der Angeklagte im v. J., als die preuß. Truppen sich in Baden befanden, in Gegenwart seiner Gesellen auf den König geschmäht haben sollte. Er war deshalb wegen Majestätsbeleidigung in Anklagestand versetzt. Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich der Angeklagte für Nichtschuldig und führte gegen die beiden Zeugen an, daß beide viel von der Revolution gesprochen, namentlich sich wiederholt gerühmt hätten, an den Barrikadenkämpfen in Berlin und Wien Theil genommen zu haben. Außerdem bemerkte er, daß Beide gegen ihn feindlich gestimmt seien. Der Zeuge Hoffmann habe nämlich, nachdem er ihn kurz vor Weihnachten verlassen, sich in Schkeuditz selbst niedergelassen, habe hierbei Schwierigkeiten gefunden, namentlich auch eine Polizeistrafe erlegen müssen und halte ihn, den Angeklagten, für den Denuncianten in dieser Angelegenheit, obgleich dies nicht der Fall sei. Gegen den Kürschnergesellen Schröder führte der Angeklagte an, daß er von ihm bald nach Weihnachten wegen Diebstahls denuncirt worden sei, ohne jedoch Strafe zu erhalten und daher eben so wie Hoffmann aus Rache gegen ihn ausfage. Es erfolgte hierauf die Beweisaufnahme, und bestätigten die beiden Zeugen die Angaben der Anklage. Hoffmann wies die Verdächtigungen des Angeklagten entschieden zurück, während Schröder zugeben mußte, daß der Angeklagte Ende Januar wegen Diebstahls gegen ihn Anzeige gemacht, und er sich 8 Tage im Gefängniß be-

funden habe, ohne daß eine Anklage gegen ihn erhoben worden sei. Der Staatsanwalt sprach hierauf für das Schuldig, während der Vertheidiger die Glaubwürdigkeit der Zeugen angreifend, für die Nichtschuld des Angeklagten sprach. Nachdem das Resümee gegeben, und Seitens des Staatsanwalts und des Vertheidigers Einwendungen gegen die Thatfrage gemacht waren, wurde dieselbe vom Gerichtshofe dahin gestellt: Ist der Angeklagte schuldig, die Aeußerungen: „Der preussische König ist ein Schweinehund, daß er die preuss. Landwehr zuerst einrücken läßt, das sind dumme Kerls, die sich dazu hergeben,“ und

„Der König ist ein Schweinehund, am besten mit dem Kopf herunter, ebenso mit allen Großen,“ gethan und dadurch Se. Majestät den König ehrenrührig geschmäht, oder die Ehrfurcht gegen denselben verletzt zu haben?

Mit mehr als 7 Stimmen wurde diese Frage von den Geschwornen bejaht. Der Staatsanwalt beantragte 1 Jahr Gefängniß und Verlust der National-Cocarde, sowie Veretzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes. Diese Strafe erachtete der Rechtsanwält Götz für zu hoch, und hielt höchstens 4 Monat Gefängniß für angemessen. Der Gerichtshof erkannte neben den Ehrenstrafen auf 3 Monat Gefängniß.

Nächst dem erschien auf der Anklagebank der Böttchermейster Wilhelm August Pöschner von hier, auf Grund des §. 217. des Strafrechts und §. 19. der Verordnung vom 30. Juni v. J. in Anklagestand versetzt. Zu seinem Vertheidiger hatte er den Refr. v. Seydewitz. Es fungirte der Staatsanwalt Lahn. Zu Geschwornen wurden durch das Loos bestimmt: Ober-Amtmann Heyning, Dom-Syndikus Hunger, Graf v. Helldorf, Mühlenbes. Schmidt, Rittergutsbes. Löwe, Rentier Veiter, Apotheker Hahn, Oberstlieut. Papst v. Dhain, Rittergutsbes. Franke, Thierarzt Schüchler, Fabrikant Scheube, Oberförster Goldmann. Die vom Ref. Voigt, als Gerichtsschreiber, vorgelesene Anklage lautete folgendermaßen:

Der Böttchermейster Pöschner befand sich am 7. Mai e. in der Weberschen Schenkwirtschaft auf dem Georgenberge hieselbst und unterhielt sich mit mehreren anwesenden Gästen. Pöschner brachte das Gespräch auf Religion und äußerte unter andern, daß er an keinen Gott glaube, daß die Pfaffen und Geistlichen alle Spitzbuben seien, und daß Alles, was sie lehrten, Betrug sei, weshalb er an Nichts glaube. Wer an Gott glaube, sei ein dummer Mensch, wer zum Abendmahl gehe, begehe Teufelsstreiche. Ueber diese wie ähnliche Reden sprach der Schiffseigner Stäps gegen den Pöschner sein Bedauern aus, Stäps verließ auf kurze Zeit das Zimmer und äußerte Pöschner daher, daß Stäps ein Waschlappen sei.

Der Angeklagte erklärte sich auf die Frage des Präsidenten für Nichtschuldig. Er gab zu, am gedachten Tage im Lokale des Schenkwrths Weber gewesen zu sein, bestritt aber, die in der Anklage enthaltenen Aeußerungen gethan zu haben, indem er Folgendes vortrug: Bei seinem Eintritt in gedachtes Lokal sei davon die Rede gewesen, daß in Paris eine neue Revolution ausgebrochen, dies habe er, der Angeklagte, bestritten, und sich auf einen Artikel der National-Zeitung, welchen er mitgetheilt, berufen. Der Schiffseigner Stäps sei hierdurch empfindlich geworden und habe erklärt,

daß es nicht eher besser werde, als bis in Preußen 12 Millionen und in Rußland 16 Millionen Menschen weniger wären. Der liebe Gott werde daher auch die Zeit ersehen, und eine Seuche schicken. Hierauf habe er, der Angeklagte, erwiedert, daß er einen solchen Begriff von der Gottheit nicht habe, und an einen solchen Gott, wie Stäps, nicht glaube. Der Angeklagte gab zu, über den Stäps, als dieser sich aus der Stube entfernte, geäußert zu haben, er sei ein Waschlappen. Gegen die verehel. Weber, welche darüber geklagt, daß die Menschen so wenig in die Kirche gängen, habe er geäußert: ein frommer Mensch, der nicht in die Kirche gehe, sei ihm lieber als ein Sünder, der oft die Kirche besuche und oft das Abendmahl feiere, damit aber die Sache abgemacht halte, und sich nicht bessere. Wenn er von dem Pfaffenhume gesprochen und geäußert, daß er von diesem nichts halte, so habe er damit die katholischen Pfaffen, die Feinde der protestantischen Kirche, gemeint. Gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen bemerkte der Angeklagte, daß Weber, weil Stäps von ihm ein Waschlappen genannt, seine Gäste noch aufgewiegelt und den Stäps veranlaßt habe, gegen ihn zu denunciren, weil er gegen sich eine Denunciation befürchtet habe. Gegen Stäps bemerkte er, daß er in Sachsen Zuchthausstrafe verbüßt, und daß er Denunciant sei, auch an jenem Tage gegen Mittag, etwa 3 Stunden nach dem fragl. Vorfalle im Brauhofe betrunken gewesen sei; der Zeuge Theile sei zwar im Lokale gegenwärtig gewesen, habe aber am Gespräche keinen Theil genommen, ihm den Rücken zugekehrt und ruhig dagesessen, als wenn er schlief.

Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht und beantragte das Schuldig, während der Vertheidiger die Nichtschuld des Angeklagten darzuthun suchte. Nachdem der Präsident das Resümee gegeben, stellte er auf Grund des §. 19. der Verordnung vom 30. Juni die Thatfrage. Dagegen erhob der Staatsanwalt Einwendungen und verlangte auf §. 217. des Strafrechts eine zweite Frage. Auch der Vertheidiger machte Einwendungen gegen die gestellte Frage, und wurden sodann vom Gerichtshofe folgende Thatfragen gestellt:

I. Ist der Angeklagte schuldig, sich durch die Aeußerungen: „daß er an keinen Gott glaube, die Pfaffen und Geistlichen seien alle Spitzbuben, und Alles, was sie lehrten, sei Betrug; daß, wer an Gott glaube, ein dummer Mensch sei; daß, wer zum Abendmahl gehe, Teufelsstreiche begehe; daß, wenn er zum Abendmahl gehe, er allemal denke, der Teufel habe ihn im Genick“ über Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft in einem öffentlichen Schenklokale in einer Weise ausgelassen zu haben, welche dieselben dem Hase oder der Verachtung aussetzt?

II. Ist der Angeklagte schuldig, durch die ad I. gedachten Aeußerungen zu einem gemeinen Aergerniß Anlaß gegeben zu haben?

Die Geschwornen bejahten beide Fragen mit mehr als 7 Stimmen. Der Staatsanwalt beantragte sechsmonatliche Gefängnißstrafe und Verlust der National-Cocarde, während der Vertheidiger eine Geldstrafe für angemessen erachtete. Der Gerichtshof erkannte gegen den Angeklagten auf 6 Monat Gefängniß und Tragung der Kosten.

3. D

word
hörde
durch
miguniger
zur B
den 3

Alle r

Für

der Ri
ist, be
die erz
die G
thuend
außer
classe
allein
terri
durch
ftung
Stand
ist daß
schwer
erwäh
deuten
seinergärtn
den b
sich hi
Gesch
und L
und n
sich d
zur U
Anstal
Uebun